

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 10. Februar 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Februar 2016) und **Antwort**

Rechtsextremismus – Irre Reichsbürger in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Seit wann sind die sogenannten Reichsbürger in Berlin aktiv?

Zu 1.: Bereits Mitte der 1980er Jahre trat in Berlin eine so genannte „Kommissarische Reichsregierung“ in Erscheinung. Diese war in Ideologie und Agitation (Aufstellung einer so genannten „Reichsregierung“ mit „Ministern“ und Öffentlichkeitsarbeit) einer der Vorläufer der heutigen Reichsbürgerbewegung.

2. Wo liegen die inhaltlichen bzw. ideologischen Schwerpunkte ihrer Aktivitäten?

Zu 2.: Üblicherweise fallen „Reichsbürgerinnen“ und „Reichsbürger“ mit querulatorischen Schreiben zumeist an Behörden und Gerichte auf. Sie leugnen darin die legale Existenz der Bundesrepublik Deutschland und begründen dies unter anderem mit nationaler und internationaler Rechtsprechung und angeblich fehlender internationaler Verträge, mit denen die Existenz des Deutschen Reichs erst hätte beendet werden müssen.

In der Argumentation der Reichsbürgerbewegung sind auch staatliche Institutionen und ihre Vertreterinnen und Vertreter (zum Beispiel Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Richterinnen und Richter, Finanzbeamtinnen und Finanzbeamte) für einen nicht-existenten Staat und somit illegal tätig. Diese ideologische Kernkomponente wird teilweise durch revisionistische, antisemitische und den Nationalsozialismus verherrlichende Elemente angereichert.

„Reichsbürgerinnen“ und „Reichsbürger“ sind zum Teil mit rechtsextremistischen Thesen bekannt geworden. Im Internet werden in Einzelfällen in Foren oder auf Homepages anonym antisemitische und rechtsextremistische Thesen von Personen verbreitet, deren Nähe zu der Reichsbürgerbewegung naheliegt.

3. Wie entwickelte sich das Anhängerpotential der Bewegung in den letzten fünf Jahren in Berlin?

Zu 3.: Im Laufe der Jahre hat in Berlin die Zahl der Personen deutlich zugenommen, die sich mit umfangreichen Schreiben an Behörden wenden, um entweder ihren Austritt aus dem bisweilen als „BRDDR GmbH“ verunglimpften Staat zu erklären oder mit den für die Szene typischen pseudojuristischen Ausführungen die Zahlungen von Steuern oder Bußgeldern zu verweigern. Absurde „Beweise“ sollen belegen, dass die angeschriebenen Behörden nicht hoheitlich handeln könnten, da sie aufgrund fehlender legaler Grundlagen gar nicht existierten.

4. Gab es Infostände der Reichsbürgerbewegung in Berlin? Wenn ja, wo?

Zu 4.: Es wurden keine Info-Stände von „Reichsbürgerinnen“ und „Reichsbürgern“ angemeldet oder bekannt.

5. Welche öffentlichen Veranstaltungen wurden seitens der Reichsbürger in den letzten fünf Jahren in Berlin durchgeführt? (Aufstellstellung mit Orten erbeten.)

Zu 5.: Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel werden in der stadtweiten Veranstaltungsdatenbank (VDB) der Polizei Berlin erfasst. Dort werden die allgemeinen Veranstaltungsdaten sowie personenbezogene Daten von Anmelderinnen und Anmeldern und gegebenenfalls verantwortlichen Personen gespeichert. Eine phänomenbezogene Erfassung erfolgt nicht, so dass eine entsprechende Recherche nicht möglich ist.

Bekannt ist eine Daueraktion eines „Reichsbürgers“ vor dem Reichstagsgebäude. Im Weiteren nehmen „Reichsbürgerinnen“ und „Reichsbürger“ an Demonstrationen teil, auf denen zum Sturz der Regierung oder zum „Frieden mit Russland“ aufgerufen wird. Sie treten dabei nicht als Anmelderinnen und Anmeldern auf oder dominieren die Veranstaltungen.

6. Wie schätzt der Berliner Senat die Gewaltbereitschaft dieser Gruppierung ein?

Zu 6.: Die Szene der Reichsbürger ist nicht gewaltorientiert. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 9.

7. Wie viele Strafanzeigen wurden in den letzten fünf Jahren konkret gegen „Reichsbürger“ in Berlin gestellt?

Zu 7.: Grundlage für die Beantwortung der Anfrage bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich entgegen der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS) um eine Eingangsstatistik. Die Fallzählung erfolgt tatzeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde. Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar, sondern es handelt sich bei der Darstellung um Fallzahlen. Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzen Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fallzahlen der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen – gegebenenfalls bis zum endgültigen Gerichtsurteil – einer Bewertung gemäß der angenommenen Tatmotivation. Darüber hinaus können Fälle der PMK erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Um die Fallzahlen übersichtlich und in Teilbereichen vergleichbar darzustellen, erfolgt die Unterteilung in die Deliktarten Terrorismus, Gewaltdelikte, Propagandadelikte und sonstige Delikte. Gewaltdelikte sind Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbrüche, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubung, Raub, Erpressung und Widerstands- sowie Sexualdelikte einschließlich der Versuche. Propagandadelikte sind Verstöße gegen den § 86 Strafgesetzbuch (StGB/ Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen) und gegen den § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen). Die sonstigen Delikte beinhalten alle weiteren Strafrechtsnormen des Strafgesetzbuches sowie der Strafrechtsneben Gesetze.

Laufende Nummer	Zähl-delikt	Tatzeit	Straße	Ortsteil	Tatgruppierung
2012					
1	§ 130 StGB	11.02.2012	Brunowstraße	Tegel	Reichsbürgerbewegung
2	§ 130 StGB	24.02.2012	Oranienburger Straße	Mitte	Reichsbürgerbewegung
3	§ 130 StGB	07.03.2012	Tucholskystraße	Mitte	Reichsbürgerbewegung
4	§ 130 StGB	11.03.2012	Behrenstraße	Mitte	Reichsbürgerbewegung
5	§ 130 StGB	27.03.2012	Swinemünder Straße	Gesundbrunnen	Reichsbürgerbewegung
6	§ 130 StGB	30.03.2012	Bessemerstraße	Schöneberg	Reichsbürgerbewegung
7	§ 130 StGB	06.04.2012	Boppstraße	Kreuzberg	Reichsbürgerbewegung
8	§ 130 StGB	17.04.2012	Wiciefstraße	Moabit	Reichsbürgerbewegung
9	§ 130 StGB	19.04.2012	Pankower Allee	Reinickendorf	Reichsbürgerbewegung
10	§ 130 StGB	20.04.2012	Dannenwalder Weg	Märkisches Viertel	Reichsbürgerbewegung
11	§ 130 StGB	21.04.2012	Brunnenstraße	Gesundbrunnen	Reichsbürgerbewegung
12	§ 130 StGB	24.04.2012	Lynarstraße	Wedding	Reichsbürgerbewegung
13	§ 130 StGB	08.05.2012	Jagowstraße	Spandau	Reichsbürgerbewegung
14	§ 130 StGB	08.05.2012	Buttmannstraße	Gesundbrunnen	Reichsbürgerbewegung
15	§ 130 StGB	09.05.2012	Neuendorfer Straße/ Jagowstraße	Spandau	Reichsbürgerbewegung
16	§ 130 StGB	11.05.2012	Jansastraße/ Sonnentallee	Neukölln	Reichsbürgerbewegung

Laufende Nummer	Zähl- delikt	Tatzeit	Straße	Ortsteil	Tatgruppierung
17	§ 130 StGB	15.05.2012	Hussitenstraße	Gesund- brunnen	Reichsbürgerbewegung
18	§ 130 StGB	02.06.2012	Platz der Luftbrücke	Tempelhof	Reichsbürgerbewegung
19	§ 130 StGB	05.06.2012	Usedomer Straße	Gesund- brunnen	Reichsbürgerbewegung
20	§ 130 StGB	11.06.2012	Müllerstraße/ Reinickendorfer Straße	Wedding	Reichsbürgerbewegung
21	§ 130 StGB	11.06.2012	Brunnenstraße	Gesund- brunnen	Reichsbürgerbewegung
22	§ 130 StGB	11.06.2012	Krumme Straße	Charlotten- burg	Reichsbürgerbewegung
23	§ 130 StGB	15.06.2012	Schillerstraße	Charlotten- burg	Reichsbürgerbewegung
24	§ 130 StGB	26.06.2012	Esplanade	Pankow	Reichsbürgerbewegung
25	§ 130 StGB	26.06.2012	Ruheplatzstraße	Wedding	Reichsbürgerbewegung
26	§ 130 StGB	04.07.2012	Lortzingstraße	Gesund- brunnen	Reichsbürgerbewegung
27	§ 130 StGB	06.07.2012	Admiralstraße/ Prinzenstraße/ Lobeckstraße/ Ruhlsdorfer Straße	Kreuzberg	Reichsbürgerbewegung
28	§ 130 StGB	06.07.2012	Flottwellstraße	Tiergarten	Reichsbürgerbewegung
29	§ 130 StGB	07.07.2012	Columbiadamn	Neukölln	Reichsbürgerbewegung
2013					
30	§ 26 VersG	13.09.2013	Platz der Republik	Tiergarten	Reichsbürgerbewegung
31	§ 113 StGB	13.09.2013	Platz der Republik	Tiergarten	Reichsbürgerbewegung
32	§ 113 StGB	13.09.2013	Platz der Republik	Tiergarten	Reichsbürgerbewegung
2014					
33	§ 86a StGB	23.04.2014	Willy-Brandt-Straße	Tiergarten	Reichsbürgerbewegung
34	§ 187 StGB	04.08.2014	Klemkestraße	Reinicken- dorf	Reichsbürgerbewegung
2015					
35	§ 86a StGB	28.06.2015	Rotkamp	Neu-Hohen- schönhau- sen	Reichsbürgerbewegung
36	§ 113 StGB	28.06.2015	Ostseestraße	Prenzlauer Berg	Reichsbürgerbewegung

StGB - Strafgesetzbuch
VersG - Versammlungsgesetz

9. Gab es in der Vergangenheit Widerstandshandlungen von Mitgliedern der Reichsbürgerbewegung gegenüber der Berliner Polizei?

8. Wie viele polizeibekannte Straftäter sind Mitglied der Reichsbürgerbewegung

Zu 8.: Da „Reichsbürgerinnen“ beziehungsweise „Reichsbürger“ sowie „Reichsbewegungen“ bei der Polizei Berlin keiner gesonderten statistischen Erfassung unterliegen, können dazu keine validen Angaben gemacht werden.

Zu 9.: Wiederholt kam es durch Mitglieder der Reichsbürgerbewegung zu verbalen und körperlichen Widerstandshandlungen gegenüber Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern sowie Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Diese Widerstandshandlungen ereigneten sich dabei im Rahmen polizeilicher Einsatzlagen, aber auch bei Unterstützungersuchen anderer Behörden, beispielsweise bei Vollstreckungsmaßnahmen durch Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher sowie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Finanzbehörden.

10. Wurden bisher Mitglieder der Reichsbürgerbewegung zu Haftstrafen verurteilt? Wenn ja, wie viele und in welcher Höhe?

Zu 10.: Eine diesbezügliche statistische Erfassung erfolgt weder durch die Gerichte noch durch die Staatsanwaltschaften.

11. Sind die Voraussetzungen für ein Verbot der Reichsbürgerbewegung gegeben?

Zu 11.: Gesetzliche Voraussetzung für ein Vereinsverbot ist, dass die Zwecke des Vereins oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Bei der Beurteilung vereinsrechtlicher Maßnahmen spielt auch die Frage der Zurechnung eine Rolle; das heißt, ob mögliche vereinsverbotsrechtliche Sachverhalte einem Verein und nicht nur auftretenden Einzelpersonen zugerechnet werden können.

Ob Strukturen innerhalb der üblicherweise unstrukturierten Reichsbürgerbewegung verbotsfähig sein könnten, wird regelmäßig geprüft.

Der Senat bittet um Verständnis, dass weder hinsichtlich möglicher vereinsrechtlicher Ermittlungen noch zu Einzelheiten verbotsrechtlicher Verfahren, auch im Rahmen parlamentarischer Anfragen, Auskünfte erteilt werden können.

Berlin, den 04. März 2016

In Vertretung

Bernd Krömer

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mrz. 2016)